



· Amtliche
Bekanntmachungen: 3

· Aktuell
Wissenswertes 7

· Kirche in
Lichtenstein 8

· Vereine in
Lichtenstein 10

· Ortsteil
Unterhausen 10

· Ortsteil
Holzelfingen 12

· Ortsteil
Honau 14

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Lichtenstein.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt; für den übrigen Inhalt und Druck: Fink GmbH Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 07121/9793-0



Narrenzunft Krautscheißer Unterhausen 1988 e.V.

Mitglied der Vereinigung Freier Oberschwäbischer Narrenzünfte



Fasnetsverbrennung



Zur Verbrennung unserer Fasnet laden wir die gesamte Einwohnerschaft aus Lichtenstein ein.

Wann: Dienstag 13.02.2024 um 18.00 Uhr

Wo: Vor der Lichtensteinhalle

Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt!

Wir freuen uns auf Ihr kommen!



Café trifft Kunst

Café & Tulpen

11. Februar 2024

von 14⁰⁰ – 17⁰⁰ Uhr

Herzliche Einladung zu einem Sonntagnachmittag im CaféDuft

Wir haben ein schönes Programm zusammengestellt und freuen uns auf Euch. Alte und neue Gesichter, Jung und Alt, Familien und Kinder, alle die Lust haben gemeinsam einen Sonntagnachmittag zu verbringen bei Kaffee, Kuchen, heiße Schokolade, Getränke, Spielen. Impressionen einer Künstlerin zu bestaunen und ins Gespräch zu kommen.

Sabine Heid aus Pfullingen stellt Ihre Bilder unter dem Motto „Bilderrätsel“ aus.

Das Café ist immer am zweiten Sonntag im Monat von Oktober – April in den Räumlichkeiten der **EmK in Unterhausen Friedhofweg 1**, geöffnet.

Euer Café-Team



Neu gegründetes Bündnis für Demokratie und Menschenrechte in Baden-Württemberg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in zahlreichen deutschen Städten sind in den vergangenen Tagen Hunderttausende Menschen auf die Straßen gegangen, um ein klares Signal gegen Rassismus und für die Demokratie, Menschenrechte und Freiheit in unserem Land zu senden und um sich für die Werte unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung einzusetzen.

In einer gemeinsamen Erklärung haben nun über 70 Vertreterinnen und Vertreter aus Organisationen, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Vereinen und Verbänden in Baden-Württemberg, darunter auch der Gemeindegtag, das Bündnis für Demokratie und Menschenrechte ins Leben gerufen.

Dieses breite und überparteiliche Bündnis für Demokratie und Menschenrechte ist ein wichtiges Zeichen und ergänzt die zahlreichen bürgerschaftlichen Demonstrationen, Initiativen und Aktionen in den Städten und Gemeinden. Gerade in diesen Zeiten brauchen wir ein solch klares Bekenntnis zu den freiheitlich-demokratischen Werten, zu unserem Rechtsstaat und zu unserer Verfassung.

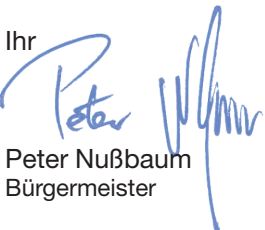
Wir alle spüren, dass wir in herausfordernden Zeiten leben. Und es ist selbstverständlich und notwendig, dass bei vielen Themen auch kritische Auseinandersetzungen geführt werden müssen. Dies gehört zum demokratischen Prozess und zum lösungsorientierten Handeln dazu. Allerdings führen extremistische Parolen und Populismus in die Irre und an konstruktiven Lösungen von Problemen vorbei.

Um die anstehenden Herausforderungen erfolgreich meistern zu können, braucht es umso mehr den gesellschaftlichen Zusammenhalt und ein respektvolles, wertschätzendes und tolerantes Miteinander gegenüber allen Menschen, unabhängig von Herkunft, Religion, gesundheitlicher Einschränkung oder sexueller Orientierung.

Ich stehe als Bürgermeister unserer Gemeinde - und auch ganz persönlich - zu dieser Erklärung des neu gegründeten Bündnisses für Demokratie und Menschenrechte ebenso wie zu der gemeinsamen, nachstehenden Erklärung, welche die Bürgermeister der Städte und Gemeinden Ende Januar in Lichtenstein im Rahmen einer Kreisverbandssitzung abgegeben haben.

Gemeinsam können wir Haltung zeigen und in unserem Alltag wie auch bei Wahlen ein Zeichen für die Demokratie setzen und unsere Stimme für Toleranz, Vielfalt und den Respekt der Menschenrechte in unserem Land nutzen und erheben.

Ihr




Peter Nußbaum
Bürgermeister

Gemeinsam für unsere Demokratie und gemeinsam gegen jegliche Art von Extremismus

In der letzten Kreisverbandssitzung der Ober-/ Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Landkreises Reutlingen am 24.01.2024 in Lichtenstein wurden unter anderem auch die aktuellen Entwicklungen in unserer Gesellschaft, gerade im Hinblick auf extremistische Strömungen, gemeinsam besprochen und sich ausgetauscht. Alle Ober-/Bürgermeisterinnen und Bürgermeister halten es gerade in diesen herausfordernden Zeiten für wichtig, sich persönlich für die Demokratie einzusetzen und klar und eindeutig Position und Stellung gegen extremistische Äußerungen, egal ob von rechts oder links, zu beziehen. Extremistische Bestrebungen bedrohen unsere freiheitlich-demokratische Ordnung, unsere Gesellschaft im Gesamten und unser friedliches und tolerantes Zusammenleben in unseren Städten und Gemeinden. Das Gebot der Stunde ist „Gemeinsam zusammenzustehen“ und sich aktiv und öffentlich zu unseren Freiheits- und Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen.

Aus unseren Kommunen, in denen Menschen unterschiedlichster Herkunft, Religion und Kulturen friedlich zusammenleben, wissen wir, wie wichtig gesellschaftlicher Zusammenhalt und Solidarität sind. Unsere Städte und Gemeinden sind demokratisch, weltoffen und vielfältig. Das ist unsere Stärke und dafür stehen wir.



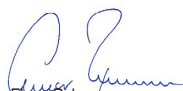
Christof Dold, Plezhausen
Kreisverbandsvorsitzender



Stefan Wörner, Pfullingen
1. stv. Kreisverbandsvorsitzender



Florian Bauer, St. Johann
2. Stv. Kreisverbandsvorsitzender



Elmar Rebmann
Bad Urach



Michael Hillert
Dettingen an der Erms



Mario Storz
Engstingen



Eric Sindek
Eningen unter Achalm




Klemens Betz
Gomadingen




Roland Deh
Grabenstetten



Volker Brodbeck
Grafenberg



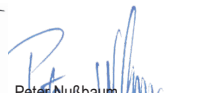
Ulrike Holzbrecher
Hayingen



Simon Baier
Hohenstein



Siegmund Ganser
Hülben



Peter Nußbaum
Lichtenstein



Robert Mellinger
Mehrstetten



Carmen Haberstroh
Metzingen



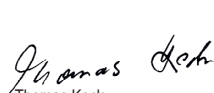
Mike Münzing
Münsingen



Reinhold Teufel
Pfronstetten



Tobias Pokrop
Riederich



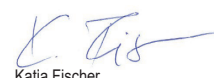
Thomas Keck
Reutlingen



Anja Sauer
Römerstein



Uwe Morgenstern
Sonnenbühl



Katja Fischer
Trochtelfingen



Silke Höffinger
Waldorfhäslach



Dr. Christian Méjer
Wannweil



Alexandra Hepp
Zwiefalten

»» Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisteramts und der Ortsämter

Gemeinde Lichtenstein
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.

In der Gemeinde Lichtenstein sind dabei 18 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen.

Weil unechte Teilortswahl stattfindet, sind die Gemeinderäte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Unterhausen	12	12
Holzelfingen	3	4
Honau	3	4

In den Ortschaften Holzelfingen und Honau sind dabei auf 5 Jahre zu wählen:

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Ortschaftsräte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Holzelfingen	9	18
Honau	9	18

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt, Rathausplatz 17, 78205 Lichtenstein** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Wahlvorschläge für den/die Ortschaftsrats/-räte dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.2.3 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen für die Wohnbezirke, für die ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für die Wohnbezirke, für die vier Vertretern und mehr zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1. Wahlvorschläge für den/die Ortschaftsrats/-räte der Ortschaft(en) dürfen für die Wohnbezirke, für die ein, zwei oder drei Vertretern zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für die Wohnbezirke, für die vier Vertreter und mehr zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft. Hat eine Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder, reicht dies zur Bildung einer Mitglieder-versammlung in der Ortschaft nicht aus; die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft können dann in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft zu einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene, zu der nach der Satzung der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung ordnungsgemäß eingeladen worden ist, weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind und die Versammlung auf Ortschaftsebene deshalb abgebrochen werden muss. Für die Einleitung des Bewerberaufstellungsverfahrens auf Gemeindeebene gelten die entsprechenden internen Regelungen der Partei/mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung.

Bei nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilortswahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen. **Wählbar in den Ortschaftsratsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung). Bei Ortschaftsratswahl mit unechter Teilortswahl müssen die Bewerber zusätzlich zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk der Ortschaft wohnen, für den sie sich aufstellen lassen.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
 - Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
 - bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.
- Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.
- Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge – bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt – aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.
- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 20 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften); für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaft(en)

Holzelfingen	von	10
Honau	von	10

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt, Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
 - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
 - Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhän-

ger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;
- bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt , Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein**.
3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde,

von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt, Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein** eingehen.
- Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt, Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein** bereit.
- Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.
- Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Lichtenstein, 09.02.2024

Bürgermeisteramt

Gez. Peter Nußbaum
(Bürgermeister)

Einladung Sprechstunden des Bürgermeisters

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, der nächste Termin der Sprechstunden des Bürgermeisters ist: **Mittwoch, 28.02.2024, von 16:00 - 18:30 Uhr**. Die Termine werden auch auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Damit ich mir für ihr Anliegen ausreichend Zeit nehmen kann, bitte ich Sie um vorherige telefonische Anmeldung beim Sekretariat, Frau Bakonyi, unter der Rufnummer 696-31.

Wenn Sie ein Anliegen persönlich mit mir besprechen wollen, aber bspw. aus beruflichen Gründen die angebotenen Sprechstundentermine nicht wahrnehmen können, besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, einen separaten Termin zu vereinbaren.

Peter Nußbaum
Bürgermeister

Wir gratulieren ganz herzlich

am 11. Februar 2024

Frau Anastasia Moczygamba, Unterhausen, zum 90. Geburtstag
Herrn Mustafa Koç, Unterhausen, zum 80. Geburtstag
und wünschen den Jubilaren für das neue Lebensjahr recht viel Gesundheit und Freude.

Schließtage öffentlicher Einrichtungen

Folgende Einrichtungen sind zu den genannten Terminen geschlossen:

Rathaus und Ortsämter

Ortsamt Holzelfingen: 12.02. - 16.02.2024

Hallen

Uhlandturnhalle: 12.02. - 16.02.2024

Bäder

Hallenbad Unterhausen: 12.02. - 13.02.2024

Lehrschwimmbecken Holzelfingen: 12.02. - 13.02.2024

Gemeindebücherei: 13.02.2024

Für Kindergärten, Schulen sowie die Schulbetreuung beachten Sie bitte die individuellen Ferienpläne.

Brennholzversteigerung

Am **Mittwoch, 21.02.2024**, findet in der **Greifensteinhalle** in **Holzelfingen** um **17:30 Uhr** eine Versteigerung von Brennholzpoltern aus dem Gemeindewald statt. **Kaufberechtigt sind Bürger der Gemeinde Lichtenstein**. Es kann ein Polter pro anwesendem Endverbraucher und Haushalt ersteigert werden. Kaufinteressenten sind herzlich eingeladen. Der Verkauf erfolgt auf Rechnung. Karten und Listen der zum Verkauf stehenden Polter erhalten Sie im Rathaus Unterhausen (Zimmer 26), auf den Ortsämtern, sowie im Internet unter: www.gemeinde-lichtenstein.de

Es wird angeraten die Polter vor der Auktion zu besichtigen. Bitte beachten Sie jedoch das allgemeine Fahrverbot im Wald. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an den Revierleiter, Herrn Schmidt, Tel. 0172 5263414 oder an Frau Mainhardt-Baum von der Gemeindeverwaltung, Tel. 696-70.

Mittagstisch für Senioren

Liebe Seniorinnen und Senioren, am Mittwoch, den 14. Februar 2024 ist es wieder so weit. Der Mittagstisch für Senioren findet um 12.00 Uhr (Einlass ab 11.30 Uhr) im Bürgertreff, Rathausplatz 13 statt. Dazu sind alle Lichtensteiner Senioren ab 60 Jahren recht herzlich eingeladen. Angehörige oder Begleitungen sind ebenso willkommen.

Der Preis für ein dreigängiges Menü beträgt 9,00 Euro (ohne Getränke). Es kann zwischen Vollkostmenü und vegetarischem Menü gewählt werden. Das Essen wird vom Seniorenzentrum Martha-Maria bezogen.

Anmeldungen bitte bis spätestens Samstag, 10.02. bei Frau Bertsch, Tel.: 47 77. Diejenigen, die einen Fahrdienst benötigen, bitten wir dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

Ihre Frauen vom Seniorenmittagstisch

KITA-EINSTIEG: Brücken bauen in frühe Bildung

Liebe Familien, eine gute Kindertagesbetreuung ermöglicht gleiche Chancen für alle Kinder...

Mit dem Bundesprojekt „Kita- Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ förderte das Familienministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend vier Jahre lang diese Begleitung mit einer pädagogischen Fachkraft für die Familien und Kinder. So wurde der Zugang zur Kindertagesbetreuung vorbereitet, begleitet und Hürden abgebaut. Niedrigschwellige Angebote, eine offene Spielgruppe und vieles mehr wurde angeboten.

Die Gemeinde Lichtenstein als Träger unterstützt auch nach Projektende nun weiterhin dieses Projekt.

Aus diesem Grund möchte ich mich als neue pädagogische Fachkraft vorstellen: Ich heiße Birgit Scheb, arbeite seit über 30 Jahren mit Freude in meinem Beruf als Erzieherin, über 14 Jahre davon bei der Gemeinde Lichtenstein.

Ich konnte in meiner langen Berufszeit viele Erfahrungen sammeln. Kinder verstehen Ihre Welt mit dem Herzen, nicht mit dem Verstand“. Nun freue ich mich auf meinen neuen Tätigkeitsbereich.

Die offene Spielgruppe findet ab 05. März 2024 wieder statt. Außer in den Schulferien. Sie findet jeden Dienstag von 9:30 Uhr bis 11.00 Uhr im Bürgertreff,

Rathausplatz 13 statt für Familien mit Kindern bis 3 Jahren.

Kontakt: Kita-Einstieg@Kindergarten-Lichtenstein.de

NAWO - Netzwerk Ambulante Wohnungssicherung

Die NAWO – Netzwerk Ambulante Wohnungssicherung bietet jeden zweiten und vierten Montag im Monat eine Sprechstunde im **Besprechungsraum Gebäude Rathausplatz 9** an. Die Sprechzeiten sind jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr.

NAWO ist Ansprechpartner für Mieter und Vermieter und hilft bei drohendem Wohnungsverlust.

Das Netzwerk Ambulante Wohnungssicherung befindet sich in Reutlingen in der Bismarckstraße 2. Sie erreichen die Mitarbeiter der NAWO telefonisch unter 07121/9880 -130 oder -131 sowie per E-Mail: nawo@awo-reutlingen.de.

Das Angebot der NAWO umfasst folgende Punkte

- Beratung und Unterstützung für Familien, Alleinlebende und Alleinerziehende in Stadt und Landkreis Reutlingen, deren Wohnraum gefährdet ist

- aufzusuchende Soziale Arbeit

- Informationen über Hilfsangebote vor Ort

- Vermittlung im Konfliktfall zwischen Mieter und Vermieter.

Die NAWO hilft Ihnen beim Erhalt Ihrer Wohnung, wenn Sie mit Mietzahlungen im Rückstand sind, bei der Sicherstellung künftiger Miet- und Energiekostenzahlungen, beim Beantragen finanzieller Hilfen zur Übernahme der Mietschulden und/oder Energieschulden sowie mit Begleitung zu Behörden und anderen Beratungsstellen.

Sollten Sie von einem dieser Punkte betroffen sein, kommen Sie zu einer der Sprechstunden in das Rathaus oder rufen Sie an und lassen sich beraten. Die NAWO unterstützt Sie, je früher Sie den ersten Schritt tun, desto größer ist die Erfolgchance.

Nächste Sprechzeiten der NAWO für die Gemeinde Lichtenstein im Besprechungsraum Gebäude Rathausplatz 9:

Montag, 12.02.2024, 14:00 – 16:00 Uhr

Montag, 26.02.2024, 14:00 – 16:00 Uhr

Gemeindebücherei Lichtenstein

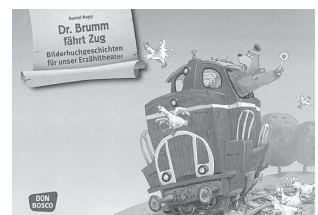


Veranstaltungen in den Faschingsferien

Bitte beachten Sie: Am **Faschingsdienstag, 13. Februar 2024** bleibt die Gemeindebücherei **geschlossen**. An allen anderen Tagen der Ferien haben wir **zu den gewohnten Zeiten geöffnet!**

BücherWelt: Dr. Brumm fährt Zug

Auf alle Kinder ab fünf Jahren wartet etwas Spannendes: ein **Kamishibai**. Das klingt so richtig fernöstlich und kommt ursprünglich tatsächlich aus Japan. Wortwörtlich übersetzt bedeutet Kamishibai Papiertheater. Funktion und Bedeutung erschließen sich aus der Übersetzung, denn "kami" bedeutet auf Japanisch Papier und "shibai" Schauspiel, Theater. Ein Kamishibai ist ein Rahmen, in den Bildkarten gestellt werden, die eine Geschichte in szenischer Abfolge von Bildern erzählen. Im Anschluss an die Geschichte können die Kinder eine kleine Erinnerung an den Nachmittag basteln, die sie dann mit nach Hause nehmen können



Vorlesen und Basteln für Kinder ab fünf Jahren.

Donnerstag, 15. Februar 2024, 14.30 - 16.00 Uhr

KreativWerkstatt: Filzen

Aus farbenfroher Wolle, Wasser und Seife entstehen Filzseifen. Bitte mitbringen: 1-2 Seifenstücke zum Umfilzen, zwei Handtücher und evtl. eine Feinstrumpfsocle



Donnerstag, 15. Februar 2024, flexibel während der Öffnungszeiten zwischen 16.00 und 20.00 Uhr

Beide Veranstaltungen mit **ANMELDUNG** - direkt in der Bücherei, telefonisch (07129/922 493) oder per Mail (buecherei@gemeinde-lichtenstein.de).

Pflegestützpunkt



Ein Unfall, ein Schlaganfall oder eine andere schwere Erkrankung kann das Leben von heute auf morgen verändern. Das kann Menschen aller Altersstufen betreffen.

Wenn Pflegebedürftigkeit eintritt, sich anbahnt oder sich verschlimmert, ist vieles zu klären und Entscheidungen müssen getroffen werden.

Vielleicht besteht auch noch kein Pflege- oder Betreuungsbedarf, aber viele Dinge werden altersbedingt beschwerlich und es stellen sich Fragen nach geeigneten Entlastungsmöglichkeiten und wie ein selbstbestimmtes Leben im Alter sichergestellt werden kann.

Terminvereinbarungen sind jederzeit möglich unter:

Tel. 07121-480 4030 oder per Email: pflegestuetzpunkt@kreis-reutlingen.de möglich.

Bitte bleiben Sie gesund und achten Sie auf Ihre Mitmenschen!

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

»» Aktuell Wissenswertes

Fasnetsküchle bei Martha-Maria

Die Fasnet steuert auf ihren Höhepunkt zu. Beim Seniorenzentrum Martha-Maria ist man bestens darauf vorbereitet. Die Weihnachtsbäume wurden in Narrenbäume umdekoriert und auch kulinarisch stehen die Zeichen voll auf der fünften Jahreszeit. Kurzerhand wurden gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern "Fasnetsküchle" gebacken. Alle halfen bei der Zubereitung tatkräftig mit. Später zog der leckere Duft durchs ganze Haus, ehe die Küchle beim Nachmittagskaffee verzehrt wurden.



Freie Lehrstellen im Landkreis Reutlingen für 2024/2025

Das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung **krissensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere.**

Insgesamt sind für das Ausbildungsjahr 2024 sind 291 Lehrstellen in 176 Betrieben ausgeschrieben und 85 Ausbildungsplätze in 42 Betrieben für 2025 (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche). In der Praktikabörse sind außerdem 175 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Apothekendienst

Samstag, 10.02.2024

Apothek am Tübinger Tor Reutlingen, Katharinenstr. 28, 72764 Reutlingen, Telefon 07121 339951

Sonntag, 11.02.2024

Römerschanz-Apothek Reutlingen, Gustav-Groß-Str. 2, 72760 Reutlingen, Telefon 07121 320566

Diese Daten sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice.

Notfalldienste

Der ärztliche Bereitschaftsdienst (in Vertretung des Hausarztes) übernimmt über die Rufnummer **116 117 (Anruf ist kostenlos)** die Steuerung der Patientenversorgung an Wochenenden/Feiertagen. Von Fall zu Fall wird hier entschieden, ob der Anrufer in einer der Notfallpraxen behandelt werden muss, ob ein Hausbesuch erforderlich ist oder ob der Rettungswagen ausrücken muss.

In schweren Fällen (Herzinfarkt, Schlaganfall, schwere Verletzung) muss weiterhin der Notarzt über die Nummer 112 verständigt werden.

Die bisherigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Woche bleiben bestehen.

Die Öffnungszeiten der Notfallpraxis Reutlingen lautet wie folgt:

Reutlingen (Allgemeiner Notfalldienst)

Allgemeine Notfallpraxis Reutlingen Klinikum am Steinenberg Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Mo – Fr 18 - 22 Uhr, Sa, So und an Feiertagen 8 - 22 Uhr

Notfallpraxis Kinder Reutlingen Klinikum am Steinenberg

Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen

Sa, So und an Feiertagen 9 - 13 Uhr und 15 - 20 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Münsingen

Albkrankenhaus Münsingen, Lautertalstraße 47, 72525 Münsingen

Sa, So und an Feiertagen 9 - 20 Uhr

Kinderärztlicher, augenärztlicher sowie HNO-ärztlicher Notfalldienst werden ebenfalls über die bundesweite Rufnummer **116 117 (Anruf kostenlos)**

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Notfalldienst für Baden-Württemberg

0761 12012000

Soziale Dienste

Diakoniestation Martha-Maria

Rathausplatz 18, 72805 Lichtenstein-Unterhausen

Telefon: 07129 922385

Grundschule Lichtenstein



Grundschule Lichtenstein

Wir trauern um unsere langjährige Kollegin **Marlis Merkle**.

25 Jahre war Marlis Merkle als Lehrerin an unserer Schule tätig. Bis zu ihrem Ruhestand im Sommer 2021 setzte sie sich mit tatkräftigem Engagement für gute Bildung und Erziehung ein.

Ihren Blick richtete sie stets auf jedes einzelne Kind. Sie erkannte Begabungen und Chance und kämpfte darum, dass sich diese Begabungen auch entfalten konnten.

Dabei begriff sie Bildung immer ganzheitlich. Vielfältige Theaterstücke wurde unter ihrer Federführung auf die Bühne gebracht, zahlreiche Lieder mit eigener Begleitung aufgeführt. Ihr musikalisches Talent kam der gesamten Schulgemeinschaft zu Gute. Mit ihrem beharrlichen Einsatz und ihrem Humor war sie uns eine wertvolle Kollegin. Mit großer Betroffenheit und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von einem wunderbaren Menschen. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt ihrer Familie.

**Kollegium, Schulleitung und Mitarbeitende
Eltern, Schülerinnen und Schüler**

Arbeitskreis Asyl



Dringend gesucht

Für Geflüchtete suchen wir dringend:

- einen Teppich 150x80cm, - ein Metall-Bettgestell 140x200cm,
- einen Smart-Fernseher.

Wenn Sie einen dieser Gegenstände verschenken möchten, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf:

Claudia Leippert 0174 2358644.

Herzlichen Dank im Voraus!!

vhs Pfullingen



Freie Plätze in Pfullingen

1Z2603 kleine...feine BLAUpause

Ein großartiges, kleines Format kann sehr vielschichtig sein... es eignet sich wunderbar für serielles Arbeiten und lässt Individuellem dennoch genügend Raum, Schicht um Schicht für starke Emotionen und verrückte Einfälle...

Blau steht für Verlässlichkeit, Vertrauen und Kommunikation... wirkt zudem weit, unaufgeregt, harmonisch...wird mit Himmel & Meer assoziiert...

Als Basis werden wir spielerisch Fragmente von Monotypie, Transfer und Collage anlegen, sie mit Malerei, Zeichnung und Spraydosen/Schablonen veredeln...

Durch die reduzierte Größe können eigene Bildideen schnell und lustvoll umgesetzt werden...lassen sich ratzfatzt auf das Wesentliche reduzierte, verspielte, humorvolle oder tiefgründige Geschichten entwickeln.

Bitte mitbringen: Acrylfarben, eigenes Collagematerial, sowie eigene Malutensilien und mehrere Keilrahmen in kleinem Format.

Sa, 17.02.24, 10:00 – 15:00 Uhr, 1x

1Z8305 Fit in Mathe für die Mittlere Reife

Mittlere Reife leicht gemacht!

Wenn ihr euch im Fach Mathematik verbessern oder Lücken schließen wollt, so bieten wir euch dies in einer kleineren Lerngruppe an. Die Themen sind: Gleichungen, Parabeln, Trigonometrie, Sachrechnen.

Sa, 24.02.24, 09:00 – 12:30 Uhr, 5x

Anmeldungen gehen am Einfachsten über www.vhs-pfullingen.de oder Tel. 07121/99230.